

Vertrag zur arbeitsmedizinischen Betreuung von Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen

abgeschlossen zwischen der Firma
und Frau Dr.

§ 1

Frau Dr.

wird mit Wirkung ab

gemäß den §§ 78 Abs. 2 Z 1 und 79 Abs. 1 Z 2 ASchG zur Arbeitsmedizinerin bestellt, wobei sie unbeschadet ihrer Verantwortung und allfälligen Haftung, insbesondere nach den §§ 1313 a und 1315 ABGB, jederzeit berechtigt ist, sich ohne Zustimmung gegen bloße Information der Auftraggeberin auf eigene Kosten durch andere Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerinnen vertreten zu lassen.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die arbeitsmedizinische Betreuung im Wege der Begehung gemäß § 77 a ASchG in der jeweils geltenden Fassung. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Gesetz, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf § 81 ASchG. Die Anlage (Betreuungsgrundsätze ArbeitsmedizinerInnen) zu diesem Vertrag gilt als zusätzliche Orientierungshilfe mit der Maßgabe, dass Änderungen, die zwischen der Ärztekammer Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark diesbezüglich akkordiert werden, ebenfalls als vereinbart gelten.
2. Die Arbeitsmedizinerin ist bei der Erfüllung der Aufgaben eigenverantwortlich im Sinne des Ärztegesetzes und auch sonst sowohl gegenüber der Unternehmensleitung als auch gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Betriebsvertretungen in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung ergeben, unabhängig. Wegen der pflichtgemäßen Ausübung der arbeitsmedizinischen Tätigkeit darf der Arbeitsmedizinerin keinerlei Nachteil erwachsen.

3. Die in Erfüllung dieses Vertrages tätige Arbeitsmedizinerin ist berechtigt und verpflichtet, der Unternehmensleitung unter Bedachtnahme auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht jene Auskünfte allgemein- oder präventivmedizinischer Art zu geben, die im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Tätigkeit stehen. Weiters ist die Unternehmensleitung über Wahrnehmungen zu informieren, die diese in die Lage versetzen, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und sonstige, die Gesunderhaltung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und des Betriebes betreffende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Arbeitsmedizinerin ist bei ihrer arbeitsmedizinischen Tätigkeit ausschließlich ihrem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.
2. Die Arbeitsmedizinerin ist weiters verpflichtet, über alle in Erfüllung dieses Vertrages bekannt werdenden Angelegenheiten und sonstigen Umstände, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht ist im Vertretungsfall auch auf einen Vertreter/eine Vertreterin zu überbinden.

§ 4

Zeitlicher Leistungsumfang

Die Begehungen sind im gesetzlich erforderlichen Umfang (§ 77a Abs.2 und 3 ASchG) vereinbart, wobei für Zwecke der Honorierung bei Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmern bis zu Leistungsstunden pro Jahr bzw. bei Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmern bis zu

Leistungsstunden pro Jahr im Falle entsprechender Erbringung keiner weiteren Vereinbarung bedürfen. Darüber hinausgehende Stunden werden nur bei besonderer Absprache im Einzelfall honoriert. Die Zeitpunkte der Begehungen werden infolge sachlicher Zweckmäßigkeit jeweils im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern festgelegt und sind nach Möglichkeit mit der Sicherheitsfachkraft zu koordinieren.

§ 5

Honorierung

1. Für die Erfüllung dieses Vertrages wird ein Stundenhonorar von derzeit EUR (exkl. USt.) vereinbart.
2. Das Honorar erhöht sich zu jenem Zeitpunkt und in jenem perzentuellen Ausmaß, wie dies von der Ärztekammer für Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark jeweils vereinbart wird.
3. Das Stundenhonorar gilt für tatsächliche Leistungszeiten; Reisezeiten und Reisekosten werden nicht in Rechnung gestellt.
4. Eignungs- und Folgeuntersuchungen iS der §§ 49 ASchG sind nicht im Rahmen der Begehungen erfasst. Sind solche Untersuchungen notwendig, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Auflösung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich aufgelöst werden.

§ 7

Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem von der Ärztekammer Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark namhaft zu machenden Vertreter, entschieden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 8

Schlussvereinbarungen

1. Allfällige aus diesem Vertrag entstehende Gebühren werden von der Unternehmensleitung getragen.
2. Es herrscht Einverständnis darüber, dass mit diesem Vertrag kein persönlich und wirtschaftlich abhängiges Dienstverhältnis begründet

wird. Frau Dr.
erklärt, dass sie in dieser freiberuflichen Tätigkeit der Ärztekammer zugehört und daher von der eventuellen Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG ausgenommen ist. Eine Anmeldung bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse wird daher nicht durchgeführt.

3. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von dem je ein Exemplar den beiden Vertragspartnern ausgefolgt wird.

....., am.....
(Ort)

..... (Unterschriften).....